Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig.

Nr. 79 Ausgegeben Danzig, den 18. Oktober 1933

Inhalt:

206

Rechtsverordnung

zur Abänderung des § 5 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 (G.Bl. S. 43).

Vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 10, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 5 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts mit Ausnahme der Steuerkammer und ihre Vertreter in der erforderlichen Zahl werden auf Vorschlag des Magistrats in den Städten, der Kreisausschüsse in den Landkreisen, durch den Senat auf je 4 Jahre ernannt.

(2) Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst zugestanden werden.

(3) Zu berufen sind nur Danziger Staatsangehörige, die mehr als 25 Jahre alt sind, mindestens seit 1 Jahr im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten für die Ernennung und für die Ablehnung des Amts sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten. (§ 34 (3) G.V.G. findet jedoch keine Anwendung.

(4) Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß ein ehrenamtliches Mitglied, hinsichtlich dessen nach seiner Ernennung andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Amte eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts nicht erfolgen soll, ebenfalls aus seinem Amte ausscheidet. Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied ausscheidet, trifft der Vorsitzende nach Anhörung des beteiligten Mitgliedes; die Entscheidung ist endgültig.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder und über die Anzahl und Einberufung der Vertreter erläßt der Senat.

Artikel II

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihrer Vertreter endet mit dem 31. Oktober 1933.

Danzig, den 13. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 10. 1933.)

207

Rechtsverordnung
zur Abänderung des § 38 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 503).
Vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 10, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 38 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 503) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer und ihre Vertreter in der erforderlichen Zahl werden auf Vorschlag der Magistrate in den Städten, der Kreisausschüsse in den Landkreisen und der Hauptwirtschaftskammer durch den Senat auf 6 Jahre ernannt. Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Zu berufen sind nur Danziger Staatsangehörige, die mehr als 25 Jahre alt sind, mindestens seit 1 Jahr im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten insbesondere wegen der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten. Zu dem Amt soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetz genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 30 seines Amts als Mitglied eines Steuerausschusses oder der Steuerkammer enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft ist.

(3) Die Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Ernennung vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 24 Abs. 4, des § 29 Abs. 1 Satz 2, des § 30 gelten sinngemäß. Anstelle des Vorstehers der Steuerkammer (§ 24 Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende der Steuerkammer.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder und über die Anzahl und Einberufung der Vertreter erläßt der Senat."

Artikel II

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer und ihrer Vertreter endet mit dem 31. Oktober 1933.

Danzig, den 13. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

208

Rechtsverordnung
betr. Einsetzung eines Straßen- und Wegebaukommissars für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 22. September 1933.

Auf Grund von § 1 Ziffer 11, 15, 78, des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat ernennt zur Beaufsichtigung des Wege- und Straßenbaues der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Staatskommissar (Straßen- und Wegebaukommissar).

§ 2

Der Straßen- und Wegebaukommissar wird beauftragt, im Gesamtbereich der Freien Stadt Danzig, ihrer Kreise, Städte, Gemeinden, Forst- und Gutsbezirke die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um mit den in den Einzeletats verfügbaren und den sonst bereitgestellten Mitteln ein Höchstmaß von Nutzen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Verkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig zu erzielen.

Er erhält ferner das Recht, alle ihm in Ausübung und zur Durchführung dieses Auftrages erforderlichen Auskünfte anzufordern, die ihm innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu geben sind.

§ 3

Der Straßen- und Wegebaukommissar hat für alle Anordnungen, über die er mit den infrage kommenden Verwaltungsbehörden zu einer gütlichen Einigung nicht zu gelangen vermag, die Zustimmung des Senats einzuholen und ist diesem in jeder Hinsicht verantwortlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer läuft zunächst bis zum 1. April 1934.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Höpfner

209

Verordnung

betreffend Herabsetzung von Zinsen bei Erstattung von Steuern.

Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50 in Verbindung mit § 2 Buchst. c) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) wird wie folgt geändert:

In § 132 St.Gr.Ges. ist statt „fünf v. Hundert" zu setzen „drei v. Hundert".

Artikel II

Diese Verordnung findet auf alle Erstattungen Anwendung, deren Fälligkeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintritt.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

210

Verordnung

betr. Abgeltung der von den nichtbuchführenden Landwirten für die Jahre 1931 bis 1933 zu erhebenden Einkommen- und Umsatzsteuer.

Vom 10. Oktober 1933.

Gemäß § 1 Ziffer 10, 53 Buchst. a und g, § 2 Buchst. a und c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Für Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und §§ 22, 23 des Einkommensteuergesetzes haben und die keine Bücher (§ 24 Eink.St.Ges.) führen, findet eine endgültige Veranlagung

a) zur Einkommensteuer und zum Notzuschlag für die Kalenderjahre 1931 bis 1933,

b) zur Umsatzpauschsteuer (§ 19 Ums.St.Ges.) für die Kalenderjahre 1932 und 1933

nicht statt.

(2) Als endgültige Steuerschuld in den Fällen des Abs. 1 werden angesehen:

a) bei der Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1931 bis 1933:
die für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 30. Juni 1933 festgesetzten Vorauszahlungen,

b) beim Notzuschlag für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. Dezember 1933:
die für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 30. Juni 1933 festgesetzten Vorauszahlungen,

c) bei der Umsatzpauschsteuer für die Kalenderjahre 1932 und 1933:
die für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis 30. Juni 1933 festgesetzten Vorauszahlungen.

§ 2

(1) Ist bei den in § 1 genannten Steuerpflichtigen neben dem Einkommen aus Landwirtschaft noch sonstiges Einkommen vorhanden, so findet eine Veranlagung für die Kalenderjahre 1931 bis 1933

statt. Bei diesen Veranlagungen ist das für 1930 festgesetzte landwirtschaftliche Einkommen in der Steuerberechnung für die einzelnen Jahre in dem gleichen Verhältnis herabzusetzen, in dem die endgültige Einkommensteuerschuld der nicht buchführenden Landwirte gemäß § 1 Abs. 2a herabgesetzt ist.

(2) Bei der Umsatzsteuer-Veranlagung der in Abs. 1 bezeichneten Personen für 1932 und 1933 gelten hinsichtlich des Umsatzes aus der Landwirtschaft die Bestimmungen des § 1.

§ 3

Im Falle des § 1 ist der Steuerpflichtige von der endgültigen Regelung seiner steuerlichen Verpflichtungen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung gilt als Abrechnungsbescheid im Sinne des § 101 Str. Gr. Ges. Gegen den Veranlagungsbescheid gemäß § 2 ist, soweit ausschließlich die Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens angegriffen wird, die Beschwerde an das Landessteueramt gegeben.

§ 4

Bei Steuerpflichtigen, die Bücher im Sinne des § 24 Eink. St. Ges. führen, erfolgt die Heranziehung zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und zum Notzuschlag auch für 1931, 1932, 1933 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die landwirtschaftlichen Buchführungsstellen sind verpflichtet, dem Steueramt bis zum 1. November 1933 eine Liste derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, deren Bücher sie führen.

§ 5

Die noch ausstehenden Vermögensteuerveranlagungen für 1932 bis 1934 werden nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt. Die Vermögensteuerveranlagungen für 1931 sind, auch wenn sie inzwischen rechtskräftig geworden sind, nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 24. März 1932 (F. Fz. S. 67[16]) zu berichtigen. Für derartige Berichtigungen gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Durchführung einer vereinfachten Veranlagung des Einkommens nichtbuchführender Landwirte für das Kalenderjahr 1931 vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 185) tritt mit rückwirkender Kraft außer Geltung.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

211

Verordnung

betr. die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen. Vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Amtsdauer der zur Zeit bestehenden Gemeindevertretungen wird über den 31. Dezember 1933 hinaus bis auf Weiteres verlängert.

Danzig, den 13. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser v. Wnuck

212

Bestimmungen

über die Errichtung eines Gerichts für Standes- und Berufsangelegenheiten bei der Danziger Bauernkammer. Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 26 der Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313 ff.) erlasse ich folgende Bestimmungen:

§ 1

Ein Mitglied der Bauernkammer, das die ihm obliegenden Standes- und Berufspflichten verletzt, insbesondere durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigt, unterliegt der ehrengerichtlichen Bestrafung.

§ 2

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 1 000,— G,
4. Buße bis zu 10 000,— G,
5. Ausschluß aus der Bauernkammer.

Auf die in Ziffer 2—5 genannten Strafen kann nebeneinander erkannt werden.

§ 3

Ist gegen ein Mitglied der Bauernkammer wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

Wegen derjenigen Tatsachen, die Gegenstand eines ordentlichen Strafverfahrens gewesen sind, findet ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als sie die Grundlage für eine ehrengerichtliche Bestrafung bilden können.

§ 4

Das Ehrengericht besteht aus dem Landesbauernführer und den 3 Kreisbauernführern. Der Landesbauernführer kann für sich und die übrigen Mitglieder für den Behinderungsfall Stellvertreter bestellen. Bei dem Ehrengericht können durch den Landesbauernführer mehrere Abteilungen gebildet werden. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von dem Landesbauernführer ernannt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts ist ehrenamtlich; bare Auslagen werden ihnen jedoch von der Bauernkammer erstattet.

§ 5

Auf Antrag eines Mitgliedes der Bauernkammer kann eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

Im übrigen eröffnet der Landesbauernführer ein ehrengerichtliches Verfahren von Amts wegen, sobald er davon Kenntnis erlangt, daß ein Mitglied der Bauernkammer gegen § 1 dieser Bestimmungen verstoßen hat.

§ 6

Der Vorsitzende hat den Beschuldigten unter Mitteilung der ihm zur Last gelegten Verfehlung zu der von ihm anzuberaumenden Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes, sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladungsfrist für den Beschuldigten beträgt mindestens eine Woche. Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen; mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind jedoch Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Beistände ausgeschlossen.

§ 7

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Bauernkammer und anderen Personen ist der Zutritt nach dem Ermessen des Vorsitzenden zu gestatten.

§ 8

Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Beschuldigten. Hierauf erfolgt die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen. Zum Schluß der Verhandlung werden der Beschuldigte und sein Beistand gehört. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 9

Das Ehrengericht kann jederzeit die Verhandlung vertagen, wenn es den Sachverhalt noch nicht für genügend geklärt erachtet.

§ 10

Die Verhandlung kann auch stattfinden, wenn der Beschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist. Eine öffentliche Ladung oder Vorführung ist unzulässig.

§ 11

Auf das Verfahren bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie bezüglich des Rechtes der Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren finden die §§ 48, 51 bis 57, 58 Abs. 1, 68 und 69, 71 bis 78, 80 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erscheint ein Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert er ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so kann das Ehrengericht das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung ersuchen. Das Gleiche gilt, wenn die Aussagen des Zeugen oder Sachverständigen in der Verhandlung für die Beurteilung der Sache erheblich ist und das Ehrengericht die Beeidigung beschließt. Die §§ 156 bis 158, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Verhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Der Verkündung hat eine Beratung und Abstimmung voranzugehen, die nicht öffentlich ist. Die Beratung und Abstimmung leitet der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit auf den Ausschluß aus der Bauernkammer erkannt wird, ist Einstimmigkeit erforderlich. Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Beschuldigten zu übersenden.

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird, im übrigen fallen sie der Bauernkammer zur Last.

§ 13

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist auf die gewissenhafte Führung seines Amtes vom Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 14

Eine Anfechtung der Entscheidung des Ehrengerichtes findet nicht statt.

§ 15

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden erteilten Ausfertigung der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 545); dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Entscheidung. Geldstrafen und Kosten fließen in die Kasse der Bauernkammer.

§ 16

Wegen einer Handlung, die ein Mitglied der Bauernkammer vor dem 15. Juli 1933 begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn die Handlung den Ausschluß aus der Bauernkammer begründet.

§ 17

Das Ehrengericht hat auch die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus den bäuerlichen Berufsverhältnissen zwischen Mitgliedern der Bauernkammer oder zwischen diesen und einer anderen Person ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Bauernkammer und einer anderen Person findet das Vermittlungsverfahren nur auf Antrag dieser Person statt.

Das Ehrengericht kann die Vermittlung dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gerichtes übertragen.

Auf vermögensrechtliche Streitigkeiten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Landesbauernführer
Rettelsky

213 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Senatsbeschluß betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule vom 13. 10. 1933 (G.Bl. Nr.78 S.493) muß es unter 1. statt „Prof. Dr. Pohlmann" heißen: „Prof. Dr. Pohlhausen".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.